



Gemeinde Ulmiz

Feuerwehr Reglement

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf:

- das Gesetz vom 12. November 1964, betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (FPoIG; SGF 731.0.1, das Gesetz);
- die Verordnung vom 28. Dezember 1965, betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (FPoIV; SGF 731.0.11; die Verordnung);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1)
- interkommunale Vereinbarung für den Brand- und Elementarschadenbekämpfungsdienst mit der Gemeinde Ulmiz vom 22. November 2010.

beschliesst:

ANMERKUNG: Alle in diesem Reglement verwendeten Benennungen, wie « Oberamtmann, Feuerwehrkommandant, Kommandant-Stellvertreter, Offizier, Unteroffizier, Präsident », sind für beide Geschlechter anwendbar.

KAPITEL I

ALLGEMEINES

Art. 1 Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Brandbekämpfung, den Brandschutz und den Schutz gegen Elementarschäden. Um diesen Auftrag zu erfüllen, organisieren die Gemeinden Gurmels und Ulmiz eine gemeinsame Feuerwehr (interkommunale Feuerwehr, IFW). Die interkommunale Zusammenarbeit wird durch eine Vereinbarung geregelt.

Der Perimeter umfasst die Gemeinden Gurmels und Ulmiz.

Art. 2 Um diesen Auftrag zu erfüllen, verfügt der Gemeinderat über:

- die Bau- und Feuerkommission;
- die von den vereinigten Gemeinderäten bestimmte interkommunale Feuerwehrkommission Gurmels – Ulmiz;
- das interkommunale Feuerwehrkorps Gurmels – Ulmiz;

KAPITEL II

DIE LOKALE FEUERKOMMISSION

- Art. 3** Die Bau- und Feuerkommission wird vom Gemeinderat für die Dauer einer Legislaturperiode ernannt. Sie wird durch ein Mitglied des Gemeinderates präsiert.
- Art. 4** Die Kompetenzen der lokalen Bau- und Feuerkommission sind in Art. 7 des Gesetzes betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden und Art. 3, und 3a der kantonalen Verordnung umschrieben. Die Kompetenzen der interkommunalen Feuerwehrkommission (Budgetvorbereitung) bleiben vorbehalten.

KAPITEL III

FEUERWEHR

A Dienstpflicht - Rekrutierung - Feuerwehersatzabgabe

- Art. 5** ¹ Der Feuerwehrdienst oder die Entrichtung der Feuerwehersatzabgabe ist für alle auf dem Gemeindegebiet wohnenden Männer und Frauen, ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit, ab dem 1. Januar in welchem das 20. Altersjahr erreicht wird, bis zum 31. Dezember, in dem das 50. Altersjahr vollendet wurde, obligatorisch.
- ² Jugendliche, welche das 18. Altersjahr vollendet haben, dürfen, sofern sie darum ersuchen, in die Feuerwehr aufgenommen werden.
- ³ Keine militärdiensttaugliche Person kann aus körperlichen Gründen dispensiert werden.
- ⁴ Die Einteilung in einer Betriebsfeuerwehr berechtigt nicht zur Befreiung von der Dienst- bzw. Ersatzabgabepflicht.
- ⁵ **Von der Feuerwehrdienst- und Ersatzabgabepflicht sind befreit:**
- a) *Invalide Personen (IV-Rente);*
 - b) *Alleinstehende Personen, die in ihrem eigenen Haushalt eine invalide Person oder ein Kind betreuen, bis zum erfüllten 16.Lebensjahr; bei Ehepaaren, bei einer eingetragenen Partnerschaft und bei Konkubinatn kann nur eine Person die Befreiung beanspruchen;*
 - c) *Mitglieder der Kantonspolizei, die eine unregelmässige Arbeitszeit haben;*
 - d) *Das unabhkömmliche Personal der öffentlichen Betriebe (Die Post, Swisscom, SBB etc);*
 - e) *Geistliche;*
 - f) *Der Ehegatte oder die Ehegattin einer eingeteilten Person;*

Art. 6 ¹ Bevor ein AdF seine Funktion als Atemschutzträger antritt, muss er von einem Arzt als diensttauglich (gemäss den KGV-Vorschriften) erklärt werden.

² Die Atemschutzträger müssen sich periodisch fachärztlich untersuchen lassen. Die KGV bestimmt die diesbezüglichen Anforderungen.

³ Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden.

⁴ Für weitere Funktionen bleibt die Vorschrift zur Tauglichkeitsprüfung (gemäss den KGV-Vorschriften) vorbehalten.

Art. 7 ¹ Männer und Frauen, die der Dienstpflicht unterstellt und nicht eingeteilt sind, bezahlen eine jährliche Ersatzabgabe von 3 % der Kantonssteuerquote. Der Maximalbetrag der Abgabe ist jedoch auf **700.--** Franken festgesetzt; der Minimalbetrag auf **60.--** Franken.

² In einem rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehepaar (gemeinsame Steuereinschätzung) wird jedem der Ehegatten, für die Berechnung seiner persönlichen Abgabe, die Hälfte der Ehepaarsabgabe zugeteilt.

³ Der Ertrag aus der Ersatzabgabe ist ausschliesslich für den Feuerwehrdienst bestimmt.

⁴ Zieht eine ersatzabgabepflichtige Person in eine andere Gemeinde um, verrechnet die Gemeinde ihren Anteil "pro rata temporis".

B *Kompetenzen des Gemeinderates*

Art. 8 Die vereinigten Gemeinderäte ernennen, gemäss dem kantonalen Gesetz und dessen Verordnung:

- den Kommandanten, im Einvernehmen mit dem Oberamt und der Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV);
- den Kommandant-Stellvertreter auf Vorschlag der interkommunalen Feuerwehrkommission.

Art. 9 ¹ Die interkommunale Feuerwehrkommission, nach Absprache mit den vereinigten Gemeinderäten, rekrutiert die Feuerwehrleute je nach Bedürfnis; der Mindestbestand darf nicht unter 60 AdF bzw. nicht über 90 AdF betragen.

² Die Rekrutierung geschieht durch persönlichen Kontakt oder durch Aufgebot.

³ Niemand kann seine Eingliederung in die Feuerwehr fordern.

Art. 10 Die vereinigten Gemeinderäte beschliessen über die Dienst- und Steuerbefreiung, die Entlassung oder den Ausschluss.

Art. 11 Die vereinigten Gemeinderäte bestimmen die Besoldung der Kader und der Mannschaft für Übungen, Brand- und Spezialeinsätze.

Art. 12 Die Feuerwehrausrüstung und das Brandbekämpfungsmaterial werden von den Gemeinden geliefert, gemäss den Vorschriften des kantonalen Gesetzes und der Verordnung sowie den Weisungen der KGV.

Art. 13 Der Feuerwehrstab führt das Inventar betreffend Material und Bestand des Korps. Jährlich ist dem Gemeinderat ein Materialrapport abzugeben.

C *Die Organisation der Feuerwehr*

Art. 14 Die Feuerwehr ist militärisch organisiert. Sie untersteht der Aufsicht der vereinigten Gemeinderäte und dem Befehl des Kommandanten.

Art. 15 Die Feuerwehr ist Mitglied des Bezirksverbandes, des Kantonalverbandes (KFWV), und des schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV).

Art. 16 Die Führung der Feuerwehr hat der Kommandant. Er wird in dieser Aufgabe vom Stab, bestehend aus dem Kader, unterstützt.

Art. 17 Der Kommandant ist verantwortlich für die Instruktion und die Disziplin im Korps. Zudem sind die Aufgaben des Kommandanten und seines Stellvertreters durch die kantonale Verordnung geregelt.

Art. 18 ¹ Der Kommandant mit dem Feuerwehrstab bestimmt die obligatorischen Übungsdaten. Diese sind den Gemeinderäten, dem Oberamt, der KGV und dem Präsidenten der Bezirks-Ausbildungskommission zu melden.

² Der Kommandant ist verantwortlich für die Organisation des Alarmsystems und Polizeidienstes gemäss den Weisungen der KGV.

³ Nach jedem Brandfall ist sofort ein Brandbericht zu Handen des Oberamtes, der Gemeinderäte und der KGV auszustellen (Entsprechend den Weisungen der KGV).

Art. 19 ¹ Die interkommunale Feuerwehrkommission schlägt den Gemeinderäten die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreters vor.

² Er ernennt die Offiziere und Unteroffiziere und nimmt die Einteilungen vor.

³ Die Beförderungen sind gemäss den kantonalen Vorschriften vorzunehmen.

Art. 20 ¹ Die Feuerwehrleute und das Kader unterstehen den Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung.

² **Abwesenheit gilt in folgenden Fällen als entschuldbar:**

- Todesfall in der Familie
- Krankheit oder Unfall mit Arztzeugnis
- Schwangerschaft und Geburt
- Militärdienst, Zivildienst
- andere Fälle höherer Gewalt

Art. 21 Entschuldigungen sind dem Kommandanten 5 Tage vor, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach der Übung schriftlich abzugeben.

Art. 22 Alle Feuerwehrleute sind verantwortlich für ihre Ausrüstung. Sie verpflichten sich, diese in gutem und sauberem Zustand zu halten und so abzugeben, wenn sie die Feuerwehr verlassen.

Art. 23 Alle Feuerwehrleute, gleich welchen Grades, sind verpflichtet an der Brandbekämpfung und allen anderen Einsätzen teilzunehmen, sobald sie alarmiert sind.

Art. 24 Die Feuerwehrleute und allenfalls aufgebotene Zivilpersonen sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV), gemäss den Bestimmungen der Versicherung versichert. Die Hilfskasse des SFV ist eine Zusatzversicherung. Die Versicherungsbeiträge werden von der Gemeinde bezahlt.

KAPITEL IV

DISZIPLINARISCHE MASSNAHMEN

Art. 25 ¹ Wer einem Befehl nicht Folge leistet, oder das vorliegende Reglement vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, wird mit einer vom Gemeinderat der Wohngemeinde ausgesprochenen Busse von 20.-- bis 1'000.-- Franken bestraft. Das Verfahren wird durch Artikel 86 GG bestimmt.

² Des Weiteren bleiben die Strafbestimmungen der Artikel 50 ff. des Gesetzes vorbehalten.

Art. 26 Unbegründete Abwesenheit an Übungen oder an Brandeinsätzen wird wie folgt bestraft: **50.--** Franken das erste Mal, **100.--** Franken das zweite Mal, und **150.--** Franken das dritte Mal. Die vierte unbegründete Abwesenheit hat den Ausschluss aus der Feuerwehr zur Folge.

Art. 27 Für unbegründetes verspätetes Eintreffen an Übungen wird der Sold um 50 % gekürzt; Verspätungen über 30 Minuten werden der Abwesenheit gleichgestellt.

- Art. 28** ¹ Die Strafanzeige erfolgt nach Absprache mit dem Feuerwehrstab, durch den Kommandanten
- ² Ausschlüsse werden durch die Gemeinderäte, auf Antrag der interkommunalen Feuerwehrkommission ausgesprochen.

KAPITEL V

RECHTSMITTEL

- Art. 29** ¹ Gegen alle in Anwendung dieses Reglements gefassten Entscheide kann beim den vereinigten Gemeinderäten Einsprache erhoben werden. Die Zuständigkeit des jeweiligen Gemeinderats gemäss Art. 86 Abs. 2 GG bleibt vorbehalten.
- ² Gegen die von den vereinigten Gemeinderäte beziehungsweise vom zuständigen Gemeinderat auf Grund von Einsprachen gefassten Entscheide kann beim Oberamtmann Beschwerde erhoben werden. Hingegen kann gegen Entscheide auf Grund von Einsprachen gegen die Ersatzabgabe beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- ³ Die Frist für Einsprachen und Beschwerden beträgt dreissig Tage.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 30** Das Feuerwehrreglement der Gemeinde Ulmiz vom 20. November 2002 ist hiermit aufgehoben.
- Art.31** Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch das Oberamt in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung **Ulmiz am 30. November 2010**

Der Ammann:

Beat Aeberhard



Die Gemeindeschreiberin:

Priska Aerni

Genehmigt durch das Oberamt des Seebezirks

Murten, den 24. Juni 2011

Der Oberamtmann:

Daniel Lehmann